

Gemeinde Südharz

Beschlussvorlage	Vorlage-Nr: 21-488/2021 Status: öffentlich Sitzungsdatum: 22.02.2022
Beschlussfassung über die 3. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung einer Kurtaxe für den Luftkurort Stolberg (Harz), Ortsteil der Gemeinde Südharz	
Bürgermeister/Tourismus	
Beratungsfolge	Haupt- und Finanzausschuss Gemeinde Südharz Gemeinderat Südharz

Einbringer: Bürgermeister, Tourismus

Gesetzliche Grundlagen: Kommunalverfassungsgesetz Land Sachsen-Anhalt

Beschlusstext:

Der Gemeinderat der Gemeinde Südharz beschließt die

3. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung einer Kurtaxe für den Luftkurort Stolberg (Harz), Ortsteil der Gemeinde Südharz.

Begründung:

Die Gemeinde Südharz, OT Stolberg, hat zum 31.12.2021 die HATIX-Kooperationsvereinbarung mit der HARZ AG beendet. Aus diesem Grund müssen die Passagen in der Kurtaxe-Satzung, die die Teilnahme am HATIX – System betreffen, herausgenommen und geändert werden.

Seit 01.01.2022 können Kurtaxe zahlende Übernachtungsgäste in der Stadt Stolberg die kostenlose Nutzung von ÖPNV-Linien der HVB und der Linie 450 der VGS nicht mehr in Anspruch nehmen.

Folgende Änderungen werden vorgeschlagen:

Siehe Anlagen

Gemeinde Südharz

Produktkonto		Ansatz lt. HH	Noch verfügbar

Ertrag		Aufwand	
--------	--	---------	--

Investition/ Produktkonto		Ansatz lt. HH	Noch verfügbar

Einzahlungen		Auszahlungen	
--------------	--	--------------	--

Bemerkungen zur Wirtschaftlichkeit / Erträge / Aufwendungen in den Folgejahren

.....

Bemerkungen der Finanzverwaltung	2.4. 8.2.22
----------------------------------	-------------

.....

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Anzahl der Mitglieder des Gemeinderates einschl. des
 Bürgermeisters: 19
 davon anwesend:

Ja-Stimmen:	Nein-Stimmen:	Enthaltungen:

Aufgrund des § 33 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) waren Mitglieder des Gemeinderates von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

Vorsitzender des Gemeinderates

3. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung einer Kurtaxe für den Luftkurort Stolberg (Harz), Ortsteil Gemeinde Südharz

Auf Grund der §§ 4, 5 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.6.2014 (GVBl. LSA S. 288) i.V.m. § 9 des Kommunalabgabengesetzes (KAG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 405) zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.6.2016 (GVBl. LSA S. 201) hat der Gemeinderat der Gemeinde Südharz in seiner Sitzung am 22.02.2022 folgende 3. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung einer Kurtaxe für den Luftkurort Stolberg (Harz), Ortsteil Gemeinde Südharz beschlossen:

Artikel 1

Der § 1 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

2. Zur teilweisen Deckung ihres Aufwands für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung, Erneuerung und Unterhaltung ihrer Einrichtungen, die dem Tourismus dienen, erhebt die Gemeinde Südharz eine Kurtaxe.

Absatz 3 wird gestrichen.

Absatz 4 wird wie folgt geändert:

Die Kurtaxe ist unabhängig davon zu zahlen, ob und in welchem Umfang die touristischen Einrichtungen benutzt werden. Ausreichend ist allein die bestehende Möglichkeit der Benutzung der jeweiligen Einrichtungen.

Artikel 2

§ 3 Absatz 1 e. und d. werden wie folgt geändert:

d. Schwerbehinderte mit 100% Behinderung und deren Begleitperson, soweit die oder der Behinderte auf die Begleitung laut amtlichem Ausweis ständig angewiesen ist. Die Begleitperson ist nur dann befreit, sofern sie nicht ohne die zu betreuende Person die touristischen Einrichtungen benutzt,

e. bettlägerige Kranke, die nicht in der Lage sind, die touristischen Einrichtungen zu benutzen,

Artikel 3

§ 9 Absatz 1 bis 5 werden wie folgt geändert:

Gästeticket Stolberg (Harz)

1. Jede Person, die der Kurtaxpflicht nach § 2 unterliegt und nicht nach § 3 Abs. 1 Buchstabe a bis c und e bis i befreit ist, hat Anspruch auf ein auf den Namen des Abgabepflichtigen ausgestelltes Gästeticket Stolberg (Harz), damit dieser die mit der Kurtaxzahlung verbundenen Rabatte während des Aufenthalts in Anspruch nehmen kann. Zu den Rabatten sollten dem Abgabepflichtigen seitens des Wohnungsgebers zusätzliche, erklärende Hinweise zur Verfügung gestellt werden.

2. Das Gästeticket Stolberg (Harz) ist nicht übertragbar und bei der Benutzung von Kureinrichtungen oder beim Besuch von Veranstaltungen den Aufsichtspersonen auf Verlangen vorzuzeigen.

3. Verlorene Gästetickets werden auf Nachweis ersetzt.

4. Die von der Zahlung der Kurtaxe nach § 3 dieser Satzung befreiten Personen können maximal für den Zeitraum ihrer Ankunft im Erhebungsgebiet bis zu ihrer dortigen Abreise die Kurtaxe nach dieser Satzung freiwillig entrichten, um damit Ermäßigungen beim Besuch von touristischen Einrichtungen ebenfalls nutzen zu können.

5. Das Gästeticket Stolberg (Harz) gilt gleichzeitig als HARZGASTKARTE und bietet in Stolberg und weiteren Harzorten, in Museen, touristischen und Freizeiteinrichtungen, die die HARZGASTKARTE gegenseitig akzeptieren, bei Vorlage, ermäßigten Eintritt.

Artikel 4

§ 12 wird wie folgt geändert:

Rückzahlung von Kurtaxe

Bei vorzeitigem Abbruch des vorgesehenen Aufenthaltes wird die nach Tagen berechnete Kurtaxe auf Antrag erstattet. Die Rückzahlung erfolgt an den Inhaber des Gästeticket Stolberg (Harz) gegen Rückgabe des Gästetickets oder an die Wohnungsgebenden, die die Abreise der kurtaxpflichtigen Person zu bescheinigen haben.

Der Anspruch auf Rückzahlung erlischt einen Monat nach der Abreise.

Artikel 5

Die 3. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung einer Kurtaxe für den Luftkurort Stolberg (Harz), Ortsteil Gemeinde Südharz tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Südharz, den

Hofmann
Bürgermeister

Siegel

1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung einer Kurtaxe für den
Luftkurort Stolberg (Harz), Ortsteil Gemeinde Südharz

Beschlossen am: 29.08.2018

Bekannt gemacht am: 14.09.2018

Inkrafttreten am: 01.01.2019

2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung einer Kurtaxe für den
Luftkurort Stolberg (Harz), Ortsteil Gemeinde Südharz

Beschlossen am: 24.06.2020

Bekannt gemacht am: 10.07.2020

Inkrafttreten am: 11.07.2020

Die 1. und 2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung einer Kurtaxe für den
Luftkurort Stolberg (Harz), Ortsteil Gemeinde Südharz wurden eingearbeitet und hinterlegt.

3. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung einer Kurtaxe für den
Luftkurort Stolberg (Harz), Ortsteil Gemeinde Südharz

Beschlossen am:

Bekannt gemacht am:

Inkrafttreten am:

Die 1., 2. und 3. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung einer Kurtaxe für den
Luftkurort Stolberg (Harz), Ortsteil Gemeinde Südharz wurden eingearbeitet und hinterlegt.

Satzung über die Erhebung einer Kurtaxe für den Luftkurort Stolberg (Harz), Ortsteil der Gemeinde Südharz

Auf Grund der §§ 4 und 6 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt in der jeweils geltenden Fassung, i.V.m. § 9 des Kommunalabgabengesetzes (KAG-LSA) in der jeweils geltenden Fassung, hat der Gemeinderat der Gemeinde Südharz in seiner Sitzung am2017 folgende Satzung über die Erhebung einer Kurtaxe beschlossen:

§ 1

Allgemeines

1. Stolberg (Harz) ist als Kurort mit der Artbezeichnung Luftkurort im Sinne der Verordnung über die Anerkennung von Kur- und Erholungsorten (KurortVO) vom 08.09.1993 (GVBl. LSA S. 530) staatlich anerkannt.
2. Zur Deckung ihres Aufwands für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung, Erneuerung und Unterhaltung ihrer Einrichtungen, die Kur- und Erholungszwecken dienen, erhebt die Gemeinde Südharz eine Kurtaxe.
3. Ferner wird ein Anteil der vereinnahmten Kurtaxe als Systembeitrag zum Harzer Urlaubsticket (HATIX) an die Harz AG abgeführt. Die Kurtaxe ist unabhängig davon zu zahlen, ob und in welchem Umfang die Einrichtungen bzw. HATIX benutzt werden.
4. Die Erhebung von Gebühren und Entgelten für die Benutzung öffentlicher Einrichtungen nach besonderen Vorschriften bleibt unberührt.
5. Die Gemeinde Südharz bedient sich zur Erhebung und Einziehung der Tourist Information Stolberg, Niedergasse 17, in 06536 Südharz
6. Erhebungsgebiet ist die Gemarkung Stolberg (Harz).

§ 2

Abgabepflichtige

1. Abgabepflichtig sind alle Personen, die sich in dem als Kurort mit der Artbezeichnung Luftkurort anerkannten Gebiet (Erhebungsgebiet) aufhalten, ohne in ihm einen Haupt- oder Nebenwohnsitz im Sinne des Melderechts zu haben, und denen die Möglichkeit zur Benutzung der Einrichtungen, die Kur- und Erholungszwecken dienen, geboten wird.
2. Gäste im Gebiet der Gemeinde Südharz außerhalb der Gemarkung Stolberg (Harz) können, auf freiwilliger Basis, Kurtaxe entrichten, wenn sie die Einrichtungen, die Kur- und Erholungszwecken dienen, im Erhebungsgebiet von Stolberg (Harz) in Anspruch nehmen möchten.

§ 3

Befreiung

1. Von der Kurtaxe sind befreit:
 - a. Kinder bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres,
 - b. in der häuslichen Gemeinschaft und ohne Entgelt oder Kostenerstattung aufgenommene Kinder, Kindeskinde, Geschwister und Geschwisterkinde, Eltern,

- Großeltern, Schwiegereltern, Schwiegertöchter und Schwiegersöhne, Schwäger und Schwägerinnen von Personen, die im Erhebungsgebiet ihren Haupt- oder Nebenwohnsitz im Sinne des Melderechts haben,
- c. Personen, die sich nur zur Berufsausübung oder -ausbildung im Erhebungsgebiet aufhalten,
 - d. Schwerbehinderte mit 100% Behinderung und deren Begleitperson, soweit die oder der Behinderte auf die Begleitung laut amtlichem Ausweis ständig angewiesen ist. Die Begleitperson ist nur dann befreit, sofern sie nicht ohne die zu betreuende Person die Fremdenverkehrseinrichtung benutzt.
 - e. bettlägerige Kranke, die nicht in der Lage sind, die Fremdenverkehrseinrichtungen zu benutzen,
 - f. Personen im freiwilligen sozialen und ökologischen Jahr im Erhebungsgebiet sowie Bundesfreiwilligendienstler/-innen,
 - g. Kinder im Alter von Beginn des 7. bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres und Begleitpersonen in Ferienlagern, Kinder- und Jugendfreizeiteinrichtungen.
 - h. Teilnehmer an Tagungen, Lehrgängen und Kursen sowie
 - i. Personen, die sich nicht länger als einen Tag im Erhebungsgebiet aufhalten (Tagesgäste ohne Übernachtung).
2. Die Voraussetzungen für die Befreiung von der Zahlung der Kurtaxe sind von den Berechtigten nachzuweisen.

§ 4

Abgabenhöhe

Die Kurtaxe wird nach der Dauer des Aufenthaltes bemessen. Sie beträgt pro Übernachtung:

- a. pro Person ganzjährig 2,00 € inkl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer,
- b. für Kinder vom Beginn des 7. bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres ganzjährig 1,30 € inkl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer.

§ 5

Ermäßigung, Stundung und Erlass der Kurtaxe

1. Für folgende Personen wird die Kurtaxe aus § 4 Nr. a auf 1,05 € für Schwerbehinderte, deren Behinderungsgrad unter 100 % liegt, ermäßigt.
2. Das Vorliegen der Voraussetzungen für die Ermäßigung der Kurtaxe ist von den Berechtigten nachzuweisen.
3. Ist die Einziehung der Kurtaxe nach Lage des Einzelfalles unbillig, kann sie ganz oder zum Teil erlassen werden.
4. Die Entscheidung über die Billigkeitsmaßnahmen steht unter dem Vorbehalt, nach Beurteilung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit im Einzelfall zu sozial verträglichen Belastungen zu gelangen.

§ 6

Entstehung der Abgabepflicht

Die Abgabepflicht entsteht mit der Ankunft im Erhebungsgebiet und endet mit dem Tag der Abreise. Die Dauer des Aufenthaltes wird, Tagesbesucher ausgenommen, nach der Anzahl der Übernachtungen berechnet.

§ 7

Erhebung und Fälligkeit der Kurtaxe, Zuständigkeit

1. Die nach dieser Satzung für den gesamten Aufenthalt fällige Kurtaxe ist innerhalb von 24 Stunden nach Ankunft von dem oder der Abgabepflichtigen bei der Tourist- und Kurinformation oder dem von ihr beauftragten Dritten zu zahlen.
2. Die Abgabepflichtigen haben der Tourist- Information oder dem beauftragten Dritten die zur Feststellung und Abgabeerhebung erforderlichen Auskünfte (Vor- und Zuname, Geburtsdatum, Zugehörigkeit zur Familie, Anschrift der Familie, Anschrift der Hauptwohnung, An- und Abreisetag, Befreiungsgründe, soweit diese vorliegen) zu erteilen.
3. Auf Verlangen haben die Kurtaxabgabepflichtigen Unterlagen, die für die Festsetzung, Befreiung oder Ermäßigung von Bedeutung sind, zur Einsicht und Prüfung vorzulegen. Alle, an die Tourist- Information übermittelten Daten werden vertraulich behandelt und nur für statistische Zwecke verwendet.

§ 8

Stolberger Urlaubsticket

1. Jede Person, die der Kurtaxpflicht nach § 2 unterliegt und nicht nach § 3 Abs. 1 Buchstabe a bis c und e bis i befreit ist, hat Anspruch auf ein auf den Namen des Abgabepflichtigen ausgestelltes Stolberger Urlaubsticket, damit dieser die mit der Kurtaxzahlung verbundenen Rabatte während des Aufenthalts in Anspruch nehmen kann. Zu den Rabatten sollten dem Abgabepflichtigen seitens des Wohnungsgebers zusätzliche, erklärende Hinweise zur Verfügung gestellt werden.
2. Das Stolberger Urlaubsticket ist nicht übertragbar und bei der Benutzung von Kureinrichtungen oder beim Besuch von Veranstaltungen den Aufsichtspersonen auf Verlangen vorzuzeigen.
3. Das Stolberger Urlaubsticket ermöglicht die kostenlose Inanspruchnahme des Linienverkehrs der Harzer Verkehrsbetriebe GmbH (HATIX).
4. Verlorengegangene Stolberger Urlaubstickets werden auf Nachweis ersetzt.
5. Die nach der Zahlung der Kurtaxe nach § 3 dieser Satzung befreiten Personen können maximal für den Zeitraum ihrer Ankunft im Erhebungsgebiet bis zu ihrer dortigen Abreise die Kurtaxe nach dieser Satzung entrichten, um damit einen Anspruch auf HATIX zu haben.

§ 9

Pflichten der gewerblichen und privaten Vermieter, Wohnungsgeber und vergleichbaren Personen

1. Wer Personen beherbergt, ihnen Wohnraum zur vorübergehenden Nutzung überlässt, einen Campingplatz oder Wochenendplatz betreibt, ist verpflichtet, dies der Gemeinde Südharz mitzuteilen und von den bei ihm gegen Entgelt oder Kostenerstattung verweilenden Personen die Kurtaxe einzuziehen.
2. Die eingenommene Kurtaxe ist in regelmäßigen Abständen, jedoch bis spätestens zum 15. des Folgemonats in der Tourist-Information Stolberg (Harz), **Niedergasse 17**, 06536 Südharz, OT Stolberg (Harz) abzurechnen.
3. Für die Anmeldung und Abrechnung sind die durch die Tourist-Information in Stolberg (Harz) an die Wohnungsgeber ausgegebenen Vordrucke zu verwenden. Die Vordrucke sind zusammen mit der Abrechnung der Kurtaxe (**Belegungsnachweis**) bei der Tourist-Information in Stolberg (Harz) einzureichen.
4. Die in Absatz 1 genannten Pflichten obliegen Reiseunternehmen, wenn die Kurtaxe in dem Entgelt enthalten ist, das die Reiset Teilnehmer an die Reiseunternehmen zu entrichten haben.
5. Ist der Wohnungsgeber selbst Ortsfremder und nicht mit Nebenwohnung angemeldet, so hat er die Meldung nach Absatz 1 und 3 für sich und seine Angehörigen selbst zu bewirken.
6. Die Wohnungsgeber haben auf Verlangen der Gemeinde Südharz jederzeit über die Anzahl der Gäste, deren Verweildauer und deren Zahlungspflicht Auskunft zu erteilen. Die Gemeinde Südharz hat insoweit ein Einsichtsrecht in die Beherbergungsunterlagen der Wohnungsgeber.
7. Diese Satzung über die Erhebung einer Kurtaxe ist den Zahlungspflichtigen hinreichend zugänglich zu machen, z.B. durch Aushang oder Auslegung im Quartier.

§ 10

Rückzahlung von Kurtaxe

Bei vorzeitigem Abbruch des vorgesehenen Aufenthaltes wird die nach Tagen berechnete Kurtaxe auf Antrag erstattet. Die Rückzahlung erfolgt an den Inhaber des Stolberger Urlaubstickets gegen Rückgabe des Stolberger Urlaubstickets oder an die Wohnungsgebenden, die die Abreise der kurtaxpflichtigen Person zu bescheinigen haben. Der Anspruch auf Rückzahlung erlischt einen Monat nach der Abreise.

§ 11

Widerspruch gegen die Heranziehung zur Entrichtung der Kurtaxe

Gegen die Heranziehung zur Kurtaxe kann der Gast innerhalb eines Monats nach Fälligkeit schriftlich oder mündlich zur Niederschrift Widerspruch bei der Gemeinde Südharz, Tourist-Information, **Niedergasse 17**, 06536 Südharz einlegen. Der Widerspruch hat keine aufschiebende Wirkung.

§ 12

Ordnungswidrigkeiten

1. Wer:
 - a. als Abgabepflichtiger gemäß § 2 Abs. 1 der Pflicht zur Entrichtung der Kurtaxe schuldhaft nicht nachkommt,
 - b. entgegen § 9 die erforderlichen Auskünfte nicht erteilt,
 - c. entgegen § 9 die Meldepflicht nicht erfüllt, Kurtaxe nicht einzieht, nicht rechtzeitig abrechnet und nicht rechtzeitig entrichtet,
 - d. entgegen § 9 Abs. 6 Kontrollen und Einsichtnahmen in die Beherbergungsunterlagen verweigert,
 - e. entgegen § 9 Abs. 7 die Satzung über die Erhebung von Kurtaxe den Zahlungspflichtigen nicht hinreichend zugänglich macht,
 - f. sonstige Vorschriften dieser Satzung nicht erfüllt, die der Sicherung oder Erleichterung der Erhebung der Kurtaxe dienen, handelt ordnungswidrig im Sinne des §16 Abs. 2 Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen- Anhalt.
2. Jede dieser Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000 EURO (§ 16 Absatz 3 KAG- LSA) geahndet werden.

§ 12

Inkrafttreten

1. Die Satzung tritt am 2017 in Kraft.
2. Gleichzeitig wird die bisherige Satzung über die Erhebung einer Kurtaxe für die Stadt Stolberg vom 01.07.2013 aufgehoben.

Südharz, den 2017

Ralf Rettig
Bürgermeister

Bekanntmachungsanordnung:

Die vom Gemeinderat der Gemeinde Südharz am 2017 beschlossenen Satzung wurde im Amtsblatt Nr.: vom 2017 bekannt gemacht.

Satzung über die Erhebung einer Kurtaxe für den Luftkurort Stolberg (Harz), Ortsteil der Gemeinde Südharz

Auf Grund der §§ 4, 5 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.6.2014 (GVBl. LSA S. 288) i.V.m. § 9 des Kommunalabgabengesetzes (KAG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 405) zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.6.2016 (GVBl. LSA S. 201) hat der Gemeinderat der Gemeinde Südharz in seiner Sitzung am 22.02.2022 folgende Satzung über die Erhebung einer Kurtaxe beschlossen:

§ 1

Allgemeines

1. Stolberg (Harz) ist als Kurort mit der Artbezeichnung Luftkurort im Sinne der Verordnung über die Anerkennung von Kur- und Erholungsorten (KurortVO) vom 08.09.1993 (GVBl. LSA S. 530) staatlich anerkannt.
2. Zur teilweisen Deckung ihres Aufwands für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung, Erneuerung und Unterhaltung ihrer Einrichtungen, die dem Tourismus dienen, erhebt die Gemeinde Südharz eine Kurtaxe.
3. Die Kurtaxe ist unabhängig davon zu zahlen, ob und in welchem Umfang die touristischen Einrichtungen benutzt werden. Ausreichend ist allein die bestehende Möglichkeit der Benutzung der jeweiligen Einrichtungen.
4. Die Erhebung von Gebühren und Entgelten für die Benutzung öffentlicher Einrichtungen nach besonderen Vorschriften bleibt unberührt.
5. Die Gemeinde Südharz bedient sich zur Erhebung und Einziehung der Tourist-Information Stolberg, Niedergasse 17, in 06536 Südharz.
6. Erhebungsgebiet ist die Gemarkung Stolberg (Harz).

§ 2

Abgabepflichtige

1. Abgabepflichtig sind alle Personen, die sich im Erhebungsgebiet aufhalten, ohne in ihm einen Haupt- oder Nebenwohnsitz im Sinne des Melderechts zu haben und denen die Möglichkeit zur Benutzung der Einrichtungen, die Kur- und Erholungszwecken dienen, geboten wird.
2. Gäste im Gebiet der Gemeinde Südharz außerhalb der Gemarkung Stolberg (Harz) können, auf freiwilliger Basis, Kurtaxe entrichten, wenn sie die Einrichtungen, die Kur- und Erholungszwecken dienen, im Erhebungsgebiet von Stolberg (Harz) in Anspruch nehmen möchten.

§ 3

Befreiung

1. Von der Kurtaxe sind befreit:
 - a. Kinder bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres,
 - b. in der häuslichen Gemeinschaft und ohne Entgelt oder Kostenerstattung aufgenommene Kinder, Kindeskiner, Geschwister und Geschwisterkiner, Eltern, Großeltern, Schwiegereltern, Schwiegertöchter und Schwiegersöhne, Schwäger und Schwägerinnen von Personen, die im Erhebungsgebiet ihren Haupt- oder Nebenwohnsitz im Sinne des Melderechts haben,
 - c. Personen, die sich nur zur Berufsausübung oder -ausbildung im Erhebungsgebiet aufhalten,
 - d. Schwerbehinderte mit 100% Behinderung und deren Begleitperson, soweit die oder der Behinderte auf die Begleitung laut amtlichem Ausweis ständig angewiesen ist. Die Begleitperson ist nur dann befreit, sofern sie nicht ohne die zu betreuende Person die touristischen Einrichtungen benutzt,

- e. bettlägerige Kranke, die nicht in der Lage sind, die touristischen Einrichtungen zu benutzen,
 - f. Personen im freiwilligen sozialen und ökologischen Jahr im Erhebungsgebiet sowie Bundesfreiwilligendienstler/-innen,
 - g. Kinder im Alter von Beginn des 7. bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres und Begleitpersonen in Ferienlagern, Kinder- und Jugendfreizeiteinrichtungen,
 - h. Teilnehmer an Tagungen, Lehrgängen und Kursen sowie
 - i. Personen, die sich nicht länger als einen Tag im Erhebungsgebiet aufhalten (Tagesgäste ohne Übernachtung).
2. Die Voraussetzungen für die Befreiung von der Zahlung der Kurtaxe sind von denjenigen nachzuweisen, die sich auf das Nichtvorliegen der Abgabepflicht berufen.

§ 4

Erhebungszeitraum

Die Kurtaxe wird in der Zeit vom 1. Januar bis einschließlich 31. Dezember eines jeden Jahres erhoben.

§ 5

Abgabenhöhe, Maßstab und Satz der Kurtaxe

Die Kurtaxe wird nach der Dauer des Aufenthaltes bemessen. Sie beträgt pro Übernachtung:

- a. pro Person ganzjährig 2,20 € inkl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer,
- b. für Kinder vom Beginn des 7. bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres ganzjährig 1,50 € inkl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer.

§ 6

Ermäßigung, Stundung und Erlass der Kurtaxe

- 1. Für Schwerbehinderte, deren Behinderungsgrad zwischen 50 und 100% liegt, wird die Kurtaxe aus § 5 Buchstabe a auf 1,30 € inkl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer ermäßigt.
- 2. Das Vorliegen der Voraussetzungen für die Ermäßigung der Kurtaxe ist von denjenigen nachzuweisen, die sich auf die Ermäßigung der Kurtaxe berufen.
- 3. Ist die Einziehung der Kurtaxe nach Lage des Einzelfalles unbillig, kann sie ganz oder zum Teil erlassen werden.
- 4. Die Entscheidung über die Billigkeitsmaßnahmen steht unter dem Vorbehalt, nach Beurteilung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit im Einzelfall zu sozial verträglichen Belastungen zu gelangen.

§ 7

Entstehung der Abgabepflicht

Die Abgabepflicht entsteht mit der Ankunft im Erhebungsgebiet und endet mit dem Tag der Abreise. Die Dauer des Aufenthaltes wird, Tagesbesucher ausgenommen, nach der Anzahl der Übernachtungen berechnet.

§ 8

Erhebung und Fälligkeit der Kurtaxe, Zuständigkeit

- 1. Die nach dieser Satzung für den gesamten Aufenthalt fällige Kurtaxe ist innerhalb von 24 Stunden nach Ankunft von dem oder der Abgabepflichtigen bei der Tourist-Information oder dem von ihr beauftragten Dritten zu zahlen, sofern die Einziehung nicht gemäß § 10 durch den gewerblichen oder privaten Vermieter, Wohnungsgeber oder vergleichbare Personen erfolgt.

2. Die Abgabepflichtigen haben der Tourist-Information oder dem beauftragten Dritten sowie den Vermietern, Wohnungsgebern und vergleichbaren Personen die zur Feststellung und Abgabbeerhebung erforderlichen Auskünfte (Vor- und Zuname, Geburtsdatum, Zugehörigkeit zur Familie, Anschrift der Familie, Anschrift der Hauptwohnung, An- und Abreisetag, evtl. Befreiungsgründe) zu erteilen.

3. Auf Verlangen haben die Kurtaxabgabepflichtigen Unterlagen, die für die Festsetzung, Befreiung oder Ermäßigung von Bedeutung sind, zur Einsicht und Prüfung vorzulegen. Alle an die Tourist-Information übermittelten Daten werden vertraulich behandelt und nur für statistische Zwecke verwendet.

4. Rückständige Kurabgaben werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben. Dabei kann sich die Tourist-Information/die Gemeinde an den Abgabepflichtigen oder den Wohnungsgeber halten.

§ 9

Gästeticket Stolberg (Harz)

1. Jede Person, die der Kurtaxpflicht nach § 2 unterliegt und nicht nach § 3 Abs. 1 Buchstabe a bis c und e bis i befreit ist, hat Anspruch auf ein auf den Namen des Abgabepflichtigen ausgestelltes Gästeticket Stolberg (Harz), damit dieser die mit der Kurtaxzahlung verbundenen Rabatte während des Aufenthalts in Anspruch nehmen kann. Zu den Rabatten sollten dem Abgabepflichtigen seitens des Wohnungsgebers zusätzliche, erklärende Hinweise zur Verfügung gestellt werden.

2. Das Gästeticket Stolberg (Harz) ist nicht übertragbar und bei der Benutzung von touristischen Einrichtungen oder beim Besuch von Veranstaltungen den Aufsichtspersonen auf Verlangen vorzuzeigen.

3. Verlorengegangene Gästetickets werden auf Nachweis ersetzt.

4. Die von der Zahlung der Kurtaxe nach § 3 dieser Satzung befreiten Personen können maximal für den Zeitraum ihrer Ankunft im Erhebungsgebiet bis zu ihrer dortigen Abreise die Kurtaxe nach dieser Satzung freiwillig entrichten, um damit Ermäßigungen beim Besuch von touristischen Einrichtungen ebenfalls nutzen zu können.

5. Das Gästeticket Stolberg (Harz) gilt gleichzeitig als HARZGASTKARTE und bietet in Stolberg und weiteren Harzorten, in Museen, touristischen und Freizeiteinrichtungen, die die HARZGASTKARTE gegenseitig akzeptieren, bei Vorlage, ermäßigten Eintritt.

§ 10

Pflichten der gewerblichen und privaten Vermieter, Wohnungsgeber und vergleichbaren Personen

1. Wer Personen beherbergt, ihnen Wohnraum zur vorübergehenden Nutzung überlässt, einen Campingplatz oder Wochenendplatz betreibt, ist verpflichtet, dies der Tourist-Information mitzuteilen und von den bei ihm gegen Entgelt oder Kostenerstattung verweilenden Personen die Kurtaxe einzuziehen.

2. Die eingenommene Kurtaxe ist in regelmäßigen Abständen, jedoch bis spätestens zum 15. des Folgemonats in der Tourist-Information Stolberg (Harz), Niedergasse 17, 06536 Südharz, OT Stolberg (Harz) abzurechnen und abzuführen.

3. Für die Anmeldung und Abrechnung sind die durch die Tourist-Information in Stolberg (Harz) an die Wohnungsgeber ausgegebenen Vordrucke in den Kurtaxe-Ticketheften zu verwenden. Die fortlaufend nummerierten Vordrucke (zweiter Durchschreibe-Beleg in Rot) sind zusammen mit der Abrechnung der Kurtaxe (Belegungsnachweis) bei der Tourist-Information in Stolberg (Harz) einzureichen. Für gewerbliche Gastgeber ist die monatliche Abrechnung der Kurtaxe auch mittels digitalem Meldeschein und Journalausdruck möglich, der alle abrechnungsrelevanten Daten enthalten muss.

Zwingend sicherzustellen ist, dass das Kurtaxe-Ticketheft dem Gast ausgefüllt, mit allen erforderlichen Daten, am Anreisetag zur Nutzung und als Nachweis ausgehändigt wird. Dies ist für gewerbliche Gastgeber auch durch Einkleben eines über eine digitale Meldescheinerfassung erzeugten Etiketts auf dem Vordruck (1. Blatt) im Ticketheft möglich.

4. Die in Absatz 1 genannten Pflichten obliegen Reiseunternehmen, wenn die Kurtaxe in dem Entgelt enthalten ist, das die Reiseteilnehmer an die Reiseunternehmen zu entrichten haben.

5. Diese Satzung über die Erhebung einer Kurtaxe ist den Zahlungspflichtigen hinreichend zugänglich zu machen, z.B. durch Aushang oder Auslegung im Quartier.

6. Für die Vollständigkeit der gegen Quittung empfangenen Vordrucke und die ordnungsgemäße Einziehung und Abführung der Kurtaxe haftet der Wohnungsgeber.

§ 11

Überprüfung der Meldung

1. In regelmäßigen Abständen kann die Übernachtungssituation und können die gemeldeten Übernachtungen von Mitarbeitern der Tourist-Information und der Gemeinde vor Ort geprüft werden. Die notwendigen Unterlagen sind für die Überprüfung bereit zu halten.

2. Erfolgen keine oder offensichtlich falsche Meldungen, so können die Übernachtungszahlen und damit die zu zahlende Kurtaxe geschätzt werden.

§ 12

Rückzahlung von Kurtaxe

Bei vorzeitigem Abbruch des vorgesehenen Aufenthaltes wird die nach Tagen berechnete Kurtaxe auf Antrag erstattet. Die Rückzahlung erfolgt an den Inhaber des Gästetickets Stolberg (Harz) gegen Rückgabe des Gästetickets oder an die Wohnungsgebenden, die die Abreise der kurtaxpflichtigen Person zu bescheinigen haben.

Der Anspruch auf Rückzahlung erlischt einen Monat nach der Abreise.

§ 13

Ordnungswidrigkeiten

1. Ordnungswidrig im Sinne des §16 Abs. 2 Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig

a. als Abgabepflichtiger gemäß § 2 Abs. 1 der Pflicht zur Entrichtung der Kurtaxe schuldhaft nicht nachkommt,

b. entgegen § 10 Nr. 1 die erforderlichen Auskünfte nicht erteilt,

c. entgegen § 10 Nr. 2, 3 die Meldepflicht nicht erfüllt, Kurtaxe nicht einzieht, nicht rechtzeitig abrechnet und nicht rechtzeitig entrichtet,

d. entgegen § 11 die Überprüfung der Meldungen verweigert,

e. entgegen § 10 Nr. 5 die Satzung über die Erhebung von Kurtaxe den Zahlungspflichtigen nicht hinreichend zugänglich macht,

f. sonstige Vorschriften dieser Satzung nicht erfüllt, die der Sicherung oder Erleichterung der Erhebung der Kurtaxe dienen.

2. Jede dieser Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000 EURO (§ 16 Absatz 3 KAG- LSA) geahndet werden.

§ 14

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Südharz, den

Bürgermeister Siegel

**1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung einer Kurtaxe für den
Luftkurort Stolberg (Harz), Ortsteil Gemeinde Südharz**

Beschlossen am: 29.08.2018

Bekannt gemacht am: 14.09.2018

Inkrafttreten am: 01.01.2019

**2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung einer Kurtaxe für den
Luftkurort Stolberg (Harz), Ortsteil Gemeinde Südharz**

Beschlossen am: 24.06.2020

Bekannt gemacht am: 10.07.2020

Inkrafttreten am: 11.07.2020

**3. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung einer Kurtaxe für den
Luftkurort Stolberg (Harz), Ortsteil der Gemeinde Südharz**

Beschlossen am:

Bekannt gemacht am:

Inkrafttreten am:

Die 1., 2. und 3. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung einer Kurtaxe für den
Luftkurort Stolberg (Harz), Ortsteil Gemeinde Südharz wurden eingearbeitet und hinterlegt.